

Anhang I.

Auszug aus der Ministerial-Instruktion vom 31. Juli 1856 die Gemeinde-Auflagen betreffend.

1) Die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staats-Steuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-gesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staats-Steuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Der-gleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge a) zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen *), sowie der Rübenzuckersteuer; b) zu der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer; c) zu der Stempelsteuer; d) zu der Auflage auf das Salz und e) zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

4) Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Prozent der Staats-Steuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch be-darf es einer Genehmigung der Königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe **) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuer-Stufen, herangezogen werden soll.

5) Den an die Königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Gemeinde-Räthe auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staats-Steuern über das zu 4. bezeichnete Maß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Ein-führung eines neuen Zuschlags zur Mahl- und Schlacht- oder

*) Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren (Ges.-S. 1818 S. 65).

**) Oder die Gewerbesteuer (nach Art. 7 Nro. 3a. der G.-D.)

Braunalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden: a) der zum Grunde liegende Beschluß des Gemeinde-Raths in der vorgeschriebenen Form; b) eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Kommunalzwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben; c) wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrages.

6) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 5. gedachten Art hat die Königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der Gemeinde-Behörden, die Bedürfnisfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behufe ist der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

(Nach Art. 7. kann die Regierung Umlagen bis zu 200 Prozent genehmigen darüber hinaus nur in Zustimmung des Ministeriums).

8) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Prozenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die Königliche Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

9) Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeinde-Zuschläge erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Beispielsweise wird in Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forenfen gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen; u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer

als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staats-
Steuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen.

(Nro. 10 handelt von gleichzeitiger Heranziehung der Klassen-
und Klassifizirten Einkommensteuer zur Heranziehung von Gemeinde-
zuschlägen.

11) In Gemäßheit der Vorschrift zu Art. 7. der Gemeinde-
Verfassung haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Theil
ihres Gesamt-Einkommens aus außerhalb der Gemeinde ihres
Wohnortes belegenen Grundeigenthume oder außerhalb belegenen ge-
werblichen Anlagen beziehen, bei Heranziehung zu den Kommunal-
Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer in ihrem
Wohnorte auf eine entsprechende Berücksichtigung nur in dem Falle
einen Anspruch, wenn in der Gemeinde, wo das bezeichnete Grund-
eigenthum belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird, ebenfalls
eine besondere Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen besteht.
In Fällen dieser Art soll der für den betreffenden Steuerpflichtigen
in der Gemeinde seines Wohnortes festgestellte Steuerzuschlag um
denjenigen Betrag ermäßigt werden, mit welchem das aus den
bezeichneten Quellen fließende Einkommen schon in der Gemeinde,
wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer
besonderen Besteuerung für Gemeindezwecke unterliegt; immer jedoch
unter der Beschränkung, daß der Steuerpflichtige verbunden bleibt,
an den Gemeindezuschlägen seines Wohnortes jedenfalls mit dem ge-
samten Betrage desjenigen Einkommens, welches ihm aus letzterem
zufließt, in demselben Verhältniß Theil zu nehmen, wie alle übrigen
Steuerpflichtigen seines Wohnortes. Bei Ausführung der bezeichneten
Vorschriften ist, wie folgt, zu verfahren:

a) die Regulirung des Verhältnisses, in welchem ein Steuer-
pflichtiger der gedachten Art an den Gemeinde-Zuschlägen seines
Wohnortes Theil zu nehmen hat, erfolgt nur auf den besonderen
Antrag des Ersteren, welcher zugleich die zur Begründung seines
Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen hat.

b) Mit Benutzung der letzteren und der anderweit einzuziehen-
den Notizen über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des
Steuerpflichtigen hat der Ortsvorsteher zunächst das Verhältniß fest-
zustellen, in welchem das dem Steuerpflichtigen von außerhalb zu-
fließende Einkommen zu seinem Gesamt-Einkommen, beziehungs-
weise zu demjenigen Einkommen steht, welches ihm aus der Gemeinde
seines Wohnortes selbst zufließt.

c) Dem zu b. festgestellten Verhältniß gemäß ist die auf den
betreffenden Steuerpflichtigen veranlagte Staats-Steuer in die ent-
sprechenden Quoten zu zerlegen. Beispielsweise ist für einen Steuer-
pflichtigen, welcher nach seinem Gesamt-Einkommen von 1800 Thlr.
jährlich zur 4. Stufe der klassifizirten Einkommen-Steuer mit einem
Staatssteuer-Betrage von 48 Thlr. jährlich veranlagt ist, und

welcher von seinem Gesamt-Einkommen aus der Gemeinde seines Wohnortes 1200 Thlr., aus anderwärts belegenen Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen aber 600 Thlr. bezieht, die Staats-Steuer von 48 Thlr. dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ entsprechend in die Quoten von 32 Thlr. und 16 Thlr. zu zerlegen.

d) Von derjenigen Staatssteuer-Quote, welche auf das aus der Gemeinde des Wohnortes selbst herstammende Einkommen trifft, (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 32 Thalern der gesammten Staatssteuer) hat der Steuerpflichtige jedenfalls in seinem Wohnorte den vollen Gemeinde-Zuschlag nach dem allgemein bestimmten Prozentsatz zu entrichten. Dagegen ist

e) von demjenigen Betrage des zuletzt gedachten Zuschlages, welcher auf die, für das aus auswärtig belegenen Grund-Eigenthum oder gewerblichen Anlagen herstammende Einkommen berechnete Staatssteuer-Quote trifft (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 16 Thlr. der gesammten Staatssteuer) der Betrag derjenigen Kommunal-Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, welche der Steuerpflichtige von dem ihm aus den bezeichneten auswärtigen Quellen zufließenden Einkommen an dem Orte, wo die letzteren belegen sind, zu entrichten hat und nur, wenn hiernach bei dem fraglichen Zuschlagsbetrage noch ein Ueberrest verbleiben sollte, der letztere an die Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen zu entrichten.

12) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des Art. 8 der Gemeinde-Verfassung das Einkommen auswärtig wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen *). Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärtig wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuerrolle der betreffenden Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behufe einzuführende besondere Gemeinde-Einkommen-Steuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuer-

*) Zu den juristischen Personen, (d. h. Verbände, Anstalten, Gesellschaften u. s. w., denen das Recht zusteht sich in allen öffentlichen Verhandlungen durch einen Vorstand vertreten zu lassen) welche Art. 8 der G.-D. noch in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb als heranziehbar bezeichnet, gehören auch die Eisenbahn-Gesellschaften in den Orten, in welchen dieselben Stationen haben. (Minist.-E. vom 5, November 1856.)

stufen an die bestehende Staats-Einkommen-Steuer dergestalt angeschlossen werden können, daß a hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen b das Einkommen der Forenzen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 erteilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forenzen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird. Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen *).

Die weiteren Nummern dieser Instruktion enthalten namentlich die Bestimmungen über die Zuschläge zu den indirekten Steuern und über die besonderen indirekten Gemeindesteuern, welche stets der Genehmigung der Regierung bedürfen, indeß in den Landgemeinden in der Regel nicht vorkommen. Es werden vielmehr in denselben die Geldbeiträge fast nur in direkten Abgaben entweder als Umlagen oder einer den Umlagen ganz ähnlichen besonderen Gemeindesteuer bestehen.

Anhang II.

Feldpolizei nach dem Ruralgesetze vom 28. September bis 6. Oktober 1791. (Auszug).

Art. 1. Die Polizei der Felder ist speziell unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und unter der Aufsicht der Feldschützen.

Art. 2. Alle unten erwähnten Feldvergehen sind, ihrer Natur nach, von der Kompetenz des Friedensrichters des Ortes, wo sie begangen sind.

Art. 3. Jedes der unten erwähnten Feldvergehen wird mit Geldbuße oder Gefängniß, polizeilichem oder zuchtpolizeilichem, oder

*) Durch mehrere Ministerial-Erlasse ist für besondere Gemeinde-Einkommensteuer das Regulativ für die Stadt Düren zur Bemessung empfohlen.